

Gemeinde Mittenaar
Wasserversorgung
Leipziger Straße 1
35756 Mittenaar

Mobil: 0171 8676252
Fax: 02772 9650 - 50
E-Mail: wasserversorgung@mittenaar.de

MERKBLATT

Hinweise zur Herstellung von Wasseranschlüssen im Versorgungsgebiet der Gemeinde Mittenaar.

Sehr geehrte Kund*innen,

wir möchten Ihnen eine technisch und hygienisch einwandfreie Wasserversorgung gewährleisten. Um Ihnen die Schritte zu Ihrem neuen Hausanschluss zu vereinfachen, haben wir ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen für Sie bereitgestellt.

Bedingungen:

Wasseranschlüsse sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen herzustellen. Auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Richtlinien des DVGW und der DIN EN 806ff. und DIN 1988 ff. „Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken – Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“ wird besonders hingewiesen.

Antrag:

Dazu brauchen wir von Ihnen zunächst einige Angaben über die Art des Anschlusses, die Größe des Gebäudes und weiteres. Machen Sie diese Angaben bitte in dem Antragsformular, das Sie von uns erhalten.

Um unsere Rohrnetzpläne vervollständigen zu können, brauchen wir einen Lageplan mit dem eingezeichneten Gebäude. Fügen Sie diesen bitte dem Antrag bei. Außerdem benötigen wir einen Grundriss des Kellergeschosses bzw. Erdgeschosses.

Die Verbrauchsanlage (Hausinstallation) darf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einem zugelassenen Installateur hergestellt werden.

Wenn Ihr Installateur die Arbeiten beendet hat, teilt er uns die Fertigstellung mit. Nach einer entsprechenden Abnahme kann dann Ihre Hausinstallation endgültig an unser Versorgungsnetz angeschlossen und der Wasserzähler gesetzt werden.

Genehmigung:

In einem persönlichen Gespräch klären unsere Mitarbeiter mit Ihnen die Trassenführung und weitere Einzelheiten für die Anschlusserrstellung.

Erdarbeiten:

Der für den Wasseranschluss erforderliche Straßenaufbruch wird in der Regel durch unser Vertragsunternehmen ausgeführt. Diese Baufirma übernimmt auch die Gewährleistung für evtl. Setzungen oder Straßenschäden für den Zeitraum von fünf Jahren.

Wollen Sie jedoch ein anderes Bauunternehmen beauftragen, muss es fachlich nachweislich in der Lage sein, alle erforderlichen Arbeiten einschl. Asphalt- oder Pflasterarbeiten ordnungsgemäß auszuführen. Die Genehmigung eines Fremdunternehmers bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Mittenaar. Eine Gewährleistung kann in diesem Fall von uns nicht übernommen werden.

Den Graben auf Ihrem Grundstück können Sie selbst herstellen oder herstellen lassen. Oder Sie können uns ebenfalls mit den Arbeiten beauftragen.

Anschlussleitung:

Die Anschlussleitungen sind möglichst geradlinig und auf kürzestem Weg von der Hauptversorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Zu anderen Rohrleitungen und Kabeln darf ein Abstand der Außenflächen von 0,2 Metern nicht unterschritten werden. Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit tiefgreifendem Wurzelwerk bepflanzt werden und müssen stets zugänglich sein.

Um Beschädigungen der Anschlussleitung zu vermeiden und um spätere Reparaturarbeiten ohne Aufgrabungen durchführen zu können, wird die Anschlussleitung in einem Schutzrohr verlegt. Als Schutzrohre kommen in Frage: Kabuflex-Rohr ab Typ 75, oder gleichwertig. Abwinklungen dürfen nicht mehr als 15° betragen. Das Einsetzen von Mauerdurchführungen oder Mehrsparten erfolgt grundsätzlich bauseits.

Wenn Sie die Erdarbeiten in eigener Regie durchführen, sind auch die Schutzrohre von Ihnen zu verlegen.

Die Überdeckung des Hausanschlusses beträgt 1,00 m bis zur endgültigen Geländeoberfläche, um Frostsicherheit zu gewährleisten. Trinkwasserleitungen dürfen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.

Hausinstallation:

Im ersten Raum, in dem die Anschlussleitungen ins Gebäude eingeführt werden, ist möglichst kurz nach der Außenwand die Zähleranlage zu installieren. Diese muss ebenfalls jederzeit zugänglich sein.

Bei der Verlegung von Kupferrohren in der Hausinstallation empfehlen wir zur Vermeidung von Korrosionsschäden folgende Punkte zu beachten:

- Es sollten nur Materialien mit dem Prüfzeichen des DVGW verwendet werden.
- Lötverbindungen sollten nur mit Weichlot und den vom DVGW geprüften Lötpasten vorgenommen werden.
- Ein Ausglühen der Rohre zum Biegen oder dgl. sollte vermieden werden.
- Die Leitungen sind vor Inbetriebnahme gründlich zu spülen. In den Leitungen verbleibende Schmutzpartikel fördern die Bildung von Lochfraß.

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist der Einbau eines Schrägsitzventils mit integriertem Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) erforderlich. Hinter dem Wasserzähler sollte ein Filter eingebaut werden.

Bei einer industriellen bzw. gewerblichen Nutzung ist ein Rohrtrenner EA2 oder EA3 bzw. ein Systemtrenngerät zum Schutz der öffentlichen Trinkwasseranlage einzubauen.

Beachten Sie bitte, dass die Erstellung und Inbetriebnahme des Wasseranschlusses nur ein Fachbetrieb vornehmen kann. Der Monteur muss bei einem Trinkwasserversorger zugelassen sein.

Nichttrinkwasseranlagen:

Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen gem. § 12 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159):

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

- die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung und
- die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung.

Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Löschwasseranlagen und Tränkwasseranlagen, wenn in diese Nichttrinkwasseranlagen ausschließlich Trinkwasser eingespeist wird. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeigen nach Satz 1 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

Fertigmeldung:

Ihr Monteur hat die Hausinstallation fertiggestellt. Jetzt meldet Ihr beauftragter Sanitärbetrieb die Trinkwasseranlage an (sogenannte Fertigmeldung). Bitte reichen Sie das Formular an ihn weiter.

Bauwasser:

Wir bemühen uns, Hausanschlüsse in der Regel gemeinsam mit anderen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Telekom, usw.) zu verlegen, um unnötige Aufbrüche und Kosten zu vermeiden. Die Anschlüsse können jedoch oft erst verlegt werden, wenn zumindest das Kellergeschoss fertig gestellt ist. Um Ihre Baustelle bis dahin mit Wasser zu versorgen, können Sie sich bei uns ein Standrohr ausleihen, mit dem Sie am nächstgelegenen Hydranten Wasser zapfen können. Nach Verlegung des Hausanschlusses montieren wir Ihnen auf Wunsch eine Zapfstelle für Bauzwecke im Gebäude.

Kosten:

Die Herstellung des Wasseranschlusses ist aufgrund der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mittenaar nach den tatsächlich anfallenden Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere Mitarbeiter: Herr Karsten Lang oder Herr Peter Pototzki, mobil 0171 8676252.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Mittenaar
Wasserversorgung